

Berufspolitik I

Erstmals eine dritte
 Amtszeit

Dr. Peter Engel und Vizepräsidenten im Amt bestätigt

Die über 150 Delegierten zur Bundesversammlung der **Bundeszahnärztekammer (BZÄK)** wählten am vergangenen Freitag in Berlin im Rahmen des berufspolitischen Teils des Deutschen Zahnärtetages 2016 den Geschäftsführenden Vorstand der Bundeszahnärztekammer für die nächste Legislaturperiode.

Dr. Peter Engel (Nordrhein) stellte sich zum dritten Mal in Folge zur Wahl als Präsident der Bundeszahnärztekammer. Sitzungsgemäß benötigte er hierfür ein positives Votum von mindestens 104 Delegierten (Zweidrittelmehrheit) der Bundesversammlung. In geheimer Abstimmung sprachen sich 115 Delegierte von 151 Wahlberechtigten für Engel aus. Als Vizepräsidenten wurden **Prof. Dr. Dietmar Oesterreich** (Präsident der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern), und **Prof. Dr. Christoph Benz** (Vorstandsmitglied der Bayerischen Landes-zahnärztekammer) erneut im Amt bestätigt.

Quelle: adp-medien in Berlin am 18.11.2016; einen ausführlichen Bericht über die Herbst-Vertreterversammlung der **Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung** (16. und 17.11.2016) finden Sie in der **DZW** Die Pressemitteilungen der KZBV sind bei www.adp-medien unter „Aktuell“ eingestellt.

Berufspolitik II

Vielfältige Ziele
 und Aufgaben

Erfolge sind
 bewiesen

Engel: Zahnärzte behandeln, Kammern unterstützen

In seinem Statement während der gemeinsamen Pressekonferenz von BZÄK, KZBV und DGZMK verdeutlichte der **Präsident der Bundeszahnärztekammer Dr. Peter Engel** – basierend auf seinem Rechenschaftsbericht zur Bundesversammlung – die besondere Bedeutung der Kammern. Diese seien sowohl den Zahnärzten als auch den Patienten und der Gesellschaft verpflichtet mit dem Ziel, zwischen diesen Polen für einen Ausgleich zu sorgen. Aus dieser Verpflichtung leiteten sich vielfältige Aufgaben ab: von der Moderation über Beratung, Begutachtung und Fachaufsicht bis hin zum Angebot wissenschaftlich orientierter und wirtschaftlich unabhängiger zahnärztlicher Fortbildungen. „Die Zahnärzte behandeln die Patienten, die Kammern unterstützen sie dabei“, brachte es Engel auf den Punkt. Die Freiberuflichkeit sei hierbei die beste Garantie für eine qualitativ hochwertige Versorgung. Wie gut das System funktioniere, zeige unter anderem auch die **Fünfte Deutsche Mundgesundheitsstudie (DMS V)**.

Auch im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung im Gesundheitswesen stünden BZÄK und Landes-zahnärztekammern den Patienten und den Zahnärzten aktiv gestaltend und beratend zur Seite. Ein kritischer Blick gelte jedoch immer der Frage nach dem echten Nutzen und besonders dem sensiblen Umgang mit Gesundheitsdaten, warnte der BZÄK-Präsident. Die Delegierten verabschiedeten zu dieser Thematik folgenden Beschluss:

Digitalisierung

„Die fortschreitende Digitalisierung im Gesundheitswesen birgt neben großen Potenzialen bei der Wissensvermittlung, der Förderung des Gesundheitsbewusstseins und der Forschung sowie bei der Diagnostik und Therapie von Erkrankungen erhebliche Risiken für die informationelle Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten und für das geschützte Vertrauensverhältnis von (Zahn)Arzt und Patient.

Für die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer ergibt sich aus der Gemeinwohlorientierung der Heilberufe und ihrer Selbstverwaltungskörperschaften die Verpflichtung, die hohen Standards zum Schutz der Privatsphäre - auch und gerade im Rahmen der (zahn-)ärztlichen Behandlung - und des (Zahn)Arzt-Patienten-Verhältnisses zu wahren und innerhalb des durch das Berufsrecht und die Berufsethik vorgegebenen Rahmens auf nationaler und europäischer Ebene weiterzuentwickeln. Gesundheit und Gesundheitsdaten dürfen keine kommerziellen Waren werden.“

Die Bedeutung und der Erhalt der Selbstverwaltungsorgane (Landeszahnärztekammern und Kassenzahnärztliche Vereinigungen sowie BZÄK und KZBV) war auch Gegenstand der ersten beiden Beschlüsse der Bundesversammlung am 18. November 2016 in Berlin:

Selbstverwaltung

Überschrift: **Stärkung der Selbstverwaltung / Stärkung des Ehrenamtes**

„Die Bundesversammlung begrüßt alle Initiativen, die berufsständische Selbstverwaltung zu stärken.

Dabei sind die Zahnärztekammern wie auch die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen nicht nur Verwaltungsträger, nehmen also nicht allein staatliche Aufgaben im Wege der Delegation wahr.

Zahnärztliche Selbstverwaltung unter dem Dach der Kammern beinhaltet auch die umfassende Vertretung der beruflichen Belange von Zahnärztinnen und Zahnärzten, die ihre Kenntnisse und Leistungspotenziale in die Arbeit der Selbstverwaltungsorgane einbringen. Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung sind die Kammern an die Grundrechte und das Gemeinwohl gebunden. Die Kammern sind auch demokratisch legitimiert, die Belange ihrer Mitglieder wahr-zunehmen. Mitglieder wählen das Hauptorgan der Kammer und wirken somit auf die Arbeit der Selbstverwaltungskörperschaften ein.

Gewerbliche Anzeige

Alltag meistern in Sekunden: **Material im Griff** – ganz schnell & einfach – **my:WaWi macht das für Sie!** –

Und mit ein paar Klicks wird Ihr Leben leichter ... Warenwirtschaft für Praxis & Labor –

Jetzt 30 Tage kostenlos testen! www.my-wawi.com

Inbesondere die Übernahme von Ehrenämtern bringt den Grundgedanken der Selbstverwaltung zum Ausdruck, aus Betroffenen Beteiligte zu machen. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, das Leitbild der Selbstverwaltung, geprägt durch die freiwillige und ehrenamtliche Übernahme von Aufgaben bei allen Entscheidungen, die auf die Arbeit der Kammern einwirken, zu berücksichtigen. Die Politik ist aufgefordert, dieses Leitbild auch im europäischen Kontext zu vertreten und sich gegen alle Initiativen, die Selbstverwaltungsrechte beschneiden oder gar gänzlich infrage stellen, zu verwahren.“

Es folgen weitere Beschlüsse der Bundesversammlung zu ausgewählten Themen. Die jeweiligen Begründungen können bei Veröffentlichung unter www.bzaek.de nachgelesen werden:

ZFA-Aus- und Fortbildung

Überschrift: Neuordnung der beruflichen Ausbildung zur ZFA

„Die Bundesversammlung begrüßt die Initiativen der Bundeszahnärztekammer, durch Neuordnung der beruflichen Ausbildung zur/ zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA), das Berufsbild attraktiv weiter zu entwickeln und an die aktuellen Anforderungen anzupassen.“

Überschrift: Keine Substitution zahnärztlicher Tätigkeit durch Gesundheitsfachberufe

„Die Bundeszahnärztekammer setzt sich sowohl gegenüber den europäischen Institutionen als auch gegenüber dem deutschen Gesetzgeber für die Wahrung der persönlichen Verantwortung und Entscheidungskompetenz des Zahnarztes bei der Übertragung delegierbarer Teilleistungen an nicht-zahnärztliche Gesundheitsfachberufe ein. Delegation ja, Substitution nein.“

Überschrift: Ausbildung - Fortbildung - Delegation: "Die Zahnärztekammern stärken die Attraktivität des Berufsbildes der ZFA"

„Die Bundesversammlung der BZÄK fordert die Politik auf,

- das duale System der beruflichen Ausbildung in Deutschland, welches auch international Vorbildcharakter besitzt, nicht zu Gunsten der akademischen Bildung zu vernachlässigen,
- neben der etablierten Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) kein zweites Berufsbild Dentalhygiene zu etablieren,
- das erfolgreiche, praxisorientierte Aufstiegsfortbildungsmodell für nicht-zahnärztliches Assistenzpersonal im Aufgabengebiet der Zahnärztekammern gem. § 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zu fördern und zu unterstützen ("Fortbildung ist Ländersache"),
- eine Substitution von zahnmedizinischen Leistungen durch nicht-zahnärztliches Assistenzpersonal im Interesse des Patientenschutzes nicht zuzulassen.“

Überschrift: Akademisierung nicht-zahnärztlicher Gesundheitsfachberufe verhindern - kein "Zahnarzt light"

„Die Bundesversammlung der BZÄK begrüßt das Bekenntnis der BZÄK zur Kammer-Aufstiegsfortbildung, denn die Akademisierung löst kein Fachkräfteproblem.

Die Bundesversammlung der BZÄK erteilt den Bestrebungen nach einer Akademisierung nicht-zahnärztlicher Gesundheitsfachberufe eine klare Absage. Die Bundesversammlung fordert die BZÄK und alle Verantwortlichen in den zahnärztlichen Körperschaften auf, den sich auf die angebliche EU-Harmonisierung und die Aussicht auf selbstständige Berufsausübung berufenden Anbietern von Bachelor-DH-Ausbildungsgängen entgegenzutreten sowie Kooperationen zwischen Kammer/Hochschule zur Bachelor-DH nicht zu verfolgen.“

Überschrift: Resolution zum Referentenentwurf des BMG "Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung - Approbationsordnung für Zahnärzte" (RefE der ZÄPrO-NEU vom 20.10.2016)

„Im letzten Jahr forderte die Bundesversammlung der BZÄK die Bundesregierung auf, die „Neufassung der Approbationsordnung noch in dieser Legislaturperiode umsetzen“ (Antrag 5.6-3, 2015).

Der Verordnungsgeber wird nunmehr die Approbationsordnung für Zahnärzte nach über 60 Jahren novellieren. Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat einen entsprechenden Referentenentwurf vorgelegt (RefE der ZÄPrO-NEU vom 20.10.2016). Er sieht vor, dass das Studium der Zahnmedizin wie bisher mit dem Staatsexamen abschließt.

Die Bundesversammlung begrüßt die im RefE der ZÄPrO-NEU vorgenommenen, übergeordneten Reformelemente, namentlich:

- die Neugewichtung der Ausbildungsinhalte durch eine fachliche Weiterentwicklung des Curriculums des Zahnmedizinstudiums in Richtung Prävention, Therapie und Alterszahnheilkunde einschließlich der Entwicklung neuer Behandlungsformen;
- die stärkere Anbindung des Zahnmedizinstudiums an das Medizinstudium;
- die verstärkt praktisch-präventive Ausbildung bereits im vorklinischen Studienabschnitt;
- die Förderung der Qualität der praktischen Ausbildung durch die Anpassung der Betreuungsrelation beim Unterricht am Patienten, analog der Regelungen in der Approbationsordnung für Ärzte;
- die Aufnahme einer Famulaturzeit;
- die Bestätigung des Lehrinhaltes Strahlenschutz in der zahnärztlichen Ausbildung, so dass mit dem Studienabschluss die entsprechende Fachkunde erworben wird;

Neue Approbationsordnung

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: redaktion@adp-medien.de

Im Web: www.adp-medien.de

- die Stärkung der wissenschaftlichen Kompetenz sowie
- die rechtliche Absicherung der Gleichwertigkeitsprüfung.

Die Landesregierungen der Bundesländer werden aufgefordert, noch in dieser Legislaturperiode die Novellierung der Approbationsordnung gemäß RefE der ZÄPro-NEU vom 20.10.2016 umzusetzen und damit die seit Jahrzehnten überfällige Anpassung der Lehre im Fach Zahnmedizin vorzunehmen, so dass der hohe Ausbildungsstandard weiter gewährleistet und das Berufsbild des Zahnarztes zukunfts- und nachhaltig weiterentwickelt werden können. Die finanziellen Mittel zur Umsetzung sind zur Verfügung zu stellen.“

GOÄ

Überschrift: **Ablehnung der GOÄ-Novelle**

„Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer lehnt - nach der Kenntnis des Verhandlungsstands BÄK und PKV-Verband zum Paragraphenteil - die Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) als völlig ungeeignet ab. Durch die Umwandlung in eine Festgebührenordnung mit nicht unterschreitbaren Einzelsätzen und eingeschränkten individuellen Berechnungsmöglichkeiten wird sie den Anforderungen an eine private Gebührenordnung nicht mehr gerecht.

Insbesondere spricht sich die Bundesversammlung aus gegen:

- nur im Einzelfall auf den zweifachen Satz steigerungsfähige Einzelsätze,
- die Schaffung einer Gemeinsamen Kommission, die durch aktives Eingreifen in die Gestaltung der Gebührenordnung die Verordnung gestalten kann,
- den Eingriff in die Arzt-Patienten-Beziehung durch Beschränkung beim Abschluss einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 GOÄ,
- die Beschränkung bei Berechnung nicht in die GOÄ aufgenommener Leistungen,
- die Verpflichtung des Arztes, den Patienten im Einzelfall schriftlich über eine mögliche Nichterstattung der Kosten durch den Kostenträger aufzuklären und zu belehren,
- die elektronische Abrechnung mit der Krankenversicherung,
- ein maschinenlesbares Rechnungsformular.“

GOZ + GOÄ

Überschrift: **Integration von Beratungs- und Röntgenleistungen**

„Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer fordert den Verordnungsgeber auf, unter Erhalt der für Zahnärzte geöffneten GOÄ-Bereiche die besonders häufig erbrachten Beratungs- und Röntgenleistungen und andere hochfrequente Leistungen angemessen zu bewerten und in die Gebührenordnung für Zahnärzte zu integrieren.“

GOZ

Überschrift: **Aufforderung an die Bundesregierung zur Novellierung der GOZ**

Die Bundesversammlung der BZÄK fordert die Bundesregierung auf, den durch verschärfte Verordnungen und Anforderungen an jede einzelne Zahnarztpraxis erhöhten apparativ-technischen und bürokratischen Aufwand zusätzlich bei der GOZ im Punktwert und bei der GOÄ in der Bewertung zu berücksichtigen.

- Der Punktwert der GOZ ist unter Berücksichtigung der Steigerung der Kosten im Dienstleistungsbereich seit 1988 (Dienstleistungsindex) auf € 0,12 anzuheben. Eine jährliche Anpassung ist zu implementieren.
- Die Verpflichtung des "Zwangsrechnungsformulars" nach GOZ § 10 Anlage 2 als Fälligkeitsvoraussetzung ist ersatzlos zu streichen.“

Überschrift: **Pauschalen zur Weitergabe staatlich induzierter Praxiskosten**

„Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer fordert den Verordnungsgeber auf, den Punktwert der GOZ entsprechend der allgemeinen Teuerung auf 12 Cent anzupassen. Da diese Anpassung nur das Äquivalent der allgemeinen Teuerung in den zahnärztlichen Praxen abbildet, fordert die Bundesversammlung zusätzlich die Einführung von Kostenpauschalen zum Ausgleich der auf Grund gesetzlicher Vorgaben und Verordnungen gestiegenen Praxiskosten.“

Überschrift: **GOZ-Punktwert**

„Die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer fordert die Bundesregierung auf, eine Anpassung gemäß der Kostenstrukturentwicklung der Zahnarztpraxen - im Sinne einer Punktwertenerhöhung - der GOZ vorzunehmen, welche jährlich überprüft werden soll.“

Überschrift: **GOZ-Urteile**

„Die nordrheinischen Delegierten fordern den Vorstand der Bundeszahnärztekammer auf, alle aktuellen Urteile unverzüglich in der Urteiledatenbank einzustellen.“

Quellen: BZÄK; adp®-medien

Mietrecht / Gewerberäume

Vereinbarung zu Schönheitsreparaturen kann unzulässig sein

Eine Regelung in einem vom Vermieter verwendeten Formularmietvertrag, die den Mieter verpflichtet, die Räumlichkeiten innerhalb fester Fristen oder bei Beendigung des Mietverhältnisses unabhängig vom Zeitpunkt der letzten Schönheitsreparatur renoviert zu übergeben, ist unwirksam.

Das **Oberlandesgericht Düsseldorf** hält auch bei der Vermietung von Gewerberäumen eine formularmäßige Abwälzung von Schönheitsreparaturen auf den Mieter (nach § 307 BGB) insgesamt für unwirksam, wenn dem Mieter das fachgerechte Abschleifen von Parkettböden in einem festen Turnus von zehn Jahren übertragen wird.

Quelle: „ihk magazin“ 11.16 unter Bezug auf OLG Düsseldorf, Az.: I-24 U 63/15, Urteil vom 16.02.2016